

Gesamtplan kommerzielle Plakatierung Ist - Soll



GEMEINDE ROTHENBURG

Abkürzungen:

- P parallel
- S schräg
- Q quer
- V Keil
- ES einseitig genutzt
- DS doppelseitig genutzt
- SO Standort

Legende:

- A Abbau
- U Umbau
- B Belassen
- N Neubau

SO-Nr.	Format	Anzahl	Anordnung	Nutzung	Massnahmen	Adresse
1	F200	2	V	ES	U	Eschenbachstr. (Parz. Nr. 467)
2	F12	1	S	ES	A	Bertiswilstr. / Bushaltestelle (Parz. Nr. 467)
3	F12	2	P	ES	B	Bertiswilstr. / Kreuzung (Parz. Nr. 1477)
4	F12	1	Q	DS	A	Bertiswilstr. / Fussballplatz (Parz. Nr. 531)
5	F12	1	Q	ES	B	Bertiswilstr. 53 / Feuerwehrmagazin (Parz. Nr. 529)
6	F12	1	Q	ES	B	Bertiswilstr. 48 / Tankstelle (Parz. Nr. 1752)
7	F24	1	Q	DS	A	Bertiswilstr. 55 / Werkhof (Parz. Nr. 809)
8	F12	1	P	ES	A	Bertiswilstr. / Rest. Kreuz (Parz. Nr. 1651)
9	F12	1	S	ES	B	Stationsstr. / Eichenring 2 (Parz. Nr. 762)
10	F12	1	Q	DS	B	Stationsstr. / Kreuzung (Parz. Nr. 871)
11	F12	2	P	ES	B	Stationsstr. / Station-West 2 (Parz. Nr. 112)
12	F200	2	P	ES	N	Bertiswilstr. 40 / Rest. Chärnsmatt (Parz. Nr. 1173)
13	F200	2	P	ES	N	Bertiswilstr. / Böschung Lindauhalde (Parz. Nr. 1493)
14	F200	2	P	ES	N	Stationsstr. / Eichenring 7 (Parz. Nr. 1080)

Standortprojekte

SO 1 Umbau



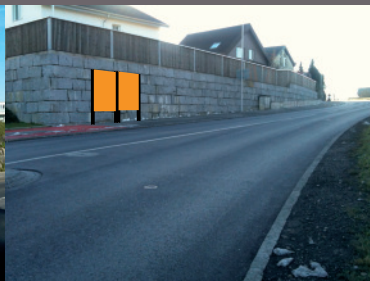
SO 12 Neubau

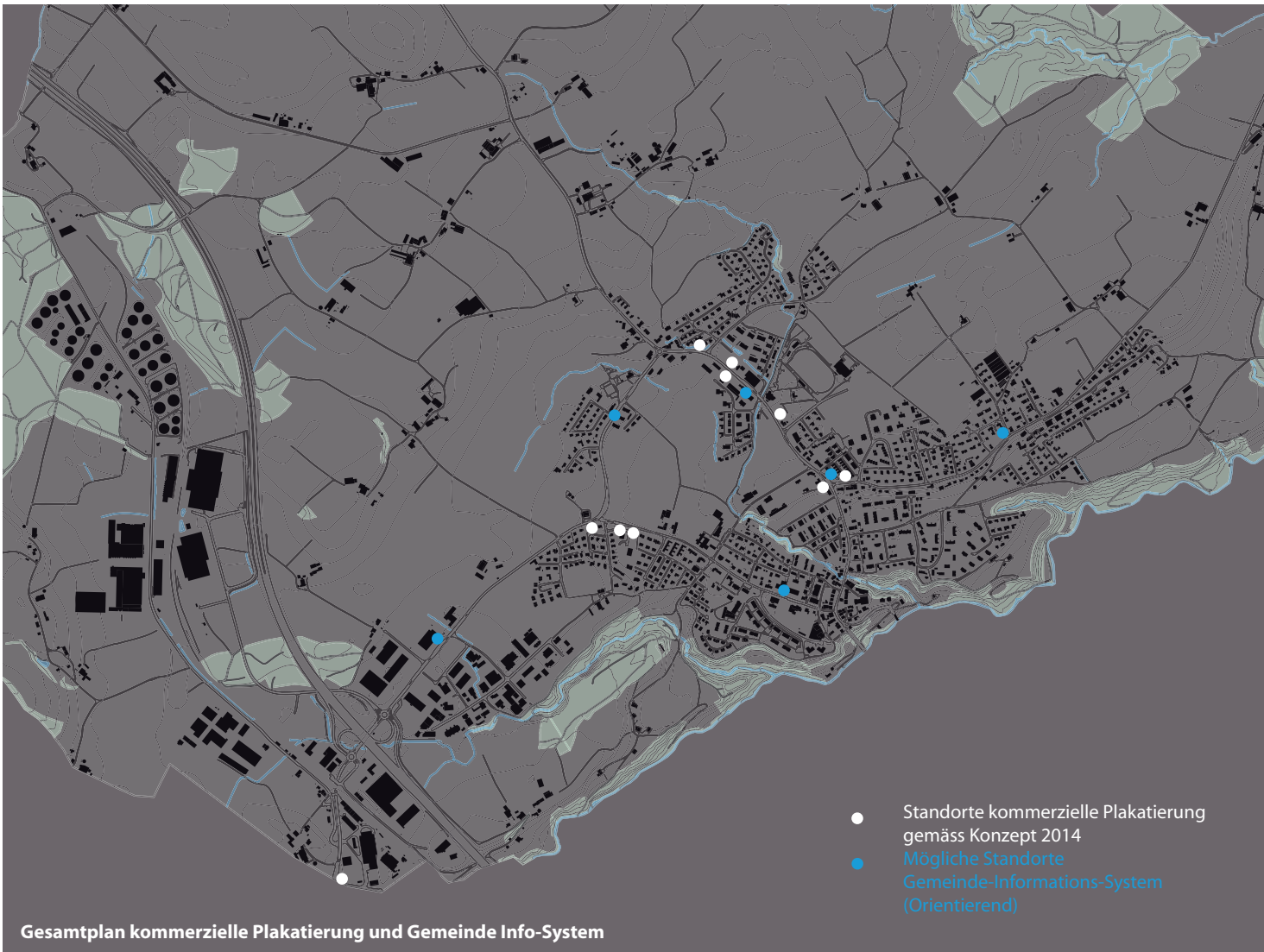


SO 13 Neubau



SO 14 Neubau





Gesamtplan kommerzielle Plakatierung und Gemeinde Info-System

- Standorte kommerzielle Plakatierung gemäss Konzept 2014
- Mögliche Standorte Gemeinde-Informationssystem (Orientierend)



Konzept für Reklameanschlagstellen (Plakatwände) 2014

Art. 54, Abs. 1 des Bau- und Zonenreglements (BZR) der Gemeinde Rothenburg besagt: "Reklamen sind besonders sorgfältig in das Orts- und Landschaftsbild einzufügen".

Basierend auf BZR Art. 54, Abs. 2 (Plakatwände) regelt der Gemeinderat mit vorliegendem Konzept Gestaltung, Platzierung und Häufigkeit von Reklameanschlagstellen für wechselnde Fremdwerbung (kommerzielle Plakatierung).

Grundlage des Konzeptes bildet eine umfassende Ortsbildanalyse, die der Gemeinderat extern in Auftrag gab. Darauf folgten die Evaluation des Bestandes sowie die Bezeichnung neuer Standorte.

Die Ergebnisse wurden von der Kommission Umwelt und Raumordnung, unter Berücksichtigung der kantonalen Vorabklärung, eingehend diskutiert und beraten und zu dem hier vorliegenden Konzept gebracht.

Das Konzept legt Standorte für die kommerzielle Plakatierung (weiss) sowie für ein mögliches Informationssystem der Gemeinde (blau) fest. Die Standorte für das Informationssystem sind orientierend und eine Realisierung noch unbestimmt.

Das Konzept wird, wenn erforderlich, periodisch den sich in Zukunft ergebenden baulichen Veränderungen angepasst.

Richtlinien

Gestaltung

Als Plakatwände ist der Typ "Soleil" (oder gleichwertiges Produkt / Farbe: anthrazit) zu verwenden. Diese sind mit Plakaten aus Papier zu bekleben. Angeleuchtete, ausgeleuchtete oder hinterleuchtete Reklameanschlagstellen sind nicht erlaubt. Ebenso sind elektronische oder sich sonstwie bewegende Plakate nicht gestattet.

Es sind lediglich die Plakatformate F200 (b=120cm, h=170cm) und F12 (b=285cm, h=130cm) zugelassen.

Bei den Standorten mit einer Plakatgruppe muss diese zwei Plakate umfassen. Sie darf nicht erweitert werden. Ihre Anordnung kann nur in paralleler Aufstellung zum Strassenverlauf erfolgen. Die Abstände zwischen den jeweiligen Plakatwänden haben ca. 22cm zu betragen. Die bestehenden Reklameanschlagstellen ("Belassen") dürfen nicht erweitert werden.

Die Plakatwände werden mit Bezug zum Strassenraum aufgestellt. Deshalb wird die Höhenlage der Reklameanschlagstellen vom Strassenniveau aus bestimmt. Beim Format F12 beträgt der Abstand Strassenniveau Unterkante Plakat ca. 67cm. Beim Format F200 beträgt dieses Mass ca. 45cm. Diese Masse sind grundsätzlich einzuhalten.

Die neuen oder umzubauenden Reklameanschlagstellen sind, als Teil der baulichen Umweltgestaltung, parallel oder senkrecht zum baulichen Geometrieraster anzuordnen.

Platzierung

Reklameanschlagstellen sind auf öffentlichem wie privaten Grund zugelassen. Die Zustimmung der Grundeigentümer wird vorausgesetzt. Es gelten die gleichen Anforderungen.

Eine Plakatwand muss nicht nur bezüglich der gestalterischen Einordnung befriedigen, sondern sie muss auch dem atmosphärischen Charakter eines Ortes entsprechen. Plakate mit wechselnder Fremdwerbung haben grundsätzlich Tendenz einen Ort zu anonymisieren. Deshalb dürfen in einem privat-intim wirkenden baulichen und landschaftlichen Umfeld keine Reklameanschlagstellen errichtet werden. Plakatwände (Formate) müssen im Einklang mit der volumetrischen Massstäblichkeit der umliegenden Bauten sein.

Die Plakatstellen gemäss Konzept sind abschliessend, standortgenau und erfüllen alle gestalterischen sowie werbetechnischen Kriterien.

Häufigkeit

Der Gesamtplan zeigt das momentane Standortpotenzial. Es sind keine weiteren Standorte für Reklameanschlagstellen möglich. Sollte eine Plakatwand nicht zu 80% im Jahr verkauft sein, ist sie unnötig und abzubauen. Die Plakatwerber haben auf Verlangen der Gemeinde den Nachweis der Auslastung zu erbringen.

Bewilligungspflicht

Plakatstellen bedürfen einer baurechtlichen Bewilligung.

Gemeinderat Rothenburg

Bernhard Büchler Philipp Rölli
Gemeindepräsident Geschäftsführer

Genehmigt durch den Gemeinderat Rothenburg am 22. Mai 2014.